

1. GAV-Update November 2022 (Nr. 11/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. November 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung¹.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
27	GAV Maler- und Gipsergewerbe BL	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung bis 31.12.2024, Regelung Samstagsarbeit, Vaterschaftsurlaub, KTG	01.10.2022

Ausserkraftsetzungen

Es gibt **keine** Ausserkraftsetzungen **per 1. November 2022 bzw. rückwirkend**. Dies betrifft sämtliche GAV, GAV FL, GAV Anhang 1 und NAV.

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
20	GAV Ziegelindustrie	Verlängerung bis 31.12.2023	01.01.2023
div.	verschiedene GAV CH	Kantonaler Mindestlohn NE	01.01.2023
div.	verschiedene GAV CH	Kantonaler Mindestlohn GE	01.01.2023
87	CCL vetrerie TI	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung bis 30.06.2024, Geltungsbereich, bezahlte Absenzen, Reallohnerhöhung (nicht publiziert)	01.12.2022
103	CCT du commerce de détail NE	Kantonaler Mindestlohn NE	01.01.2023
div.	verschiedene kantonale GAV	Kantonaler Mindestlohn GE	01.01.2023
div.	verschiedene GAV Anhang 1	Kantonaler Mindestlohn NE	01.01.2023
div.	verschiedene GAV Anhang 1	Kantonaler Mindestlohn GE	01.01.2023
div.	verschiedene NAV TI	Kantonaler Mindestlohn TI	01.12.2022
div.	verschiedene NAV GE	Kantonaler Mindestlohn GE	01.01.2023

¹ Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

Farblegende

	GAV CH	
	GAV Kantonal	
	GAV FL	
	GAV Anhang 1	
	NAV	

2. Highlights, Tipps und Tricks

Was gilt im Maler- und Gipsergewerbe? Nationaler oder kantonaler ave GAV?

Wie Sie wissen, sind beim allgemeinverbindlich erklärten («ave») GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz am 01.10.2022 verschiedene Änderungen in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Erhöhung der Mindestlöhne für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie Realloohnerhöhungen für dieselben Jahre. Die Realloohnerhöhungen wurden von uns angezeigt, aber nicht publiziert. Zudem wurde die Geltungsdauer bis zum 31.03.2026 verlängert.

Gleichzeitig wurde der am 31.12.2021 ausgelaufene GAV Maler- und Gipsergewerbe BL am 01.10.2022 mit einigen kleineren Änderungen wieder in Kraft gesetzt. Seine Geltungsdauer wurde bis zum 31.12.2024 verlängert. Weitere Details entnehmen Sie den Publikationen auf unserer [Webseite](#).

Der ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz gehört zu den wichtigsten Gesamtarbeitsverträgen in der Schweiz mit über 17'000 unterstellten Personen in ca. 2400 verschiedenen Betrieben und Berufen². Gemäss Auskunft der Zentralen Paritätischen Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes gibt es den GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz seit den 1980er Jahren. Seither wurden verschiedene Grundbeschlüsse erlassen, deren Allgemeinverbindlichkeit mehrmals verlängert und/oder geändert wurde.

Auffällig ist der örtliche Geltungsbereich des ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz bzw. das Nebeneinander von verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen für dieselben Branchen. So bestehen neben dem ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz insgesamt sechs weitere regionale ave Gesamtarbeitsverträge für das Maler- und/oder Gipsergewerbe. Dazu gehören der vorgenannte GAV Maler- und Gipsergewerbe BL, der GAV Gipsergewerbe BS, der GAV Ausbaugewerbe BS (für die Malerbranche), der GAV Gipsergewerbe der Stadt Zürich, der CCL Gesatori, stuccatori, montatori a secco, plafonatori e intonacatori (für die Gipserbranche) sowie der GAV Ausbaugewerbe Westschweiz.

² Diese Zahl basiert auf Erhebungen der Gewerkschaft Unia, abrufbar unter <https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/gesamtarbeitsvertrag/wichtigste-gesamtarbeitsvertraege> (zuletzt besucht am 30.09.2022).

Die verschiedenen GAV unterscheiden sich hauptsächlich in ihren örtlichen und betrieblichen Geltungsbereichen sowie den Lohnkategorien und Mindestlöhnen, wobei dem ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz die grösste Bedeutung zukommt. Sein Geltungsbereich umfasst fast die gesamte Deutschschweiz (ohne Kantone BS, BL und Stadt Zürich) sowie die Kantone JU und TI (nur Malergewerbe).

Welcher GAV ist nun im Einzelfall anwendbar? Die Anwendbarkeit richtet sich nach dem Geltungsbereich. Gemäss Art. 22 GAV Personalverleih ist dabei «in der Regel» der Ort des Einsatzbetriebes massgebend. Dieser bildet die Grundlage für die Lohnberechnung und sämtliche Leistungen und Abzüge. Mit «Ort» ist im Sinne dieser Bestimmung jede Art von Geschäftsdomizil gemeint (Sitz, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle oder Betriebsstätte). Somit ist im Grundsatz derjenige GAV anwendbar, der am Ort des Einsatzbetriebes gilt.

Mit der Formulierung «in der Regel» wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Ort des Einsatzbetriebes nicht als absoluter Anknüpfungspunkt zu betrachten ist. Ausnahmen sind also zugelassen. Dies erschwert das Finden einer rechtssicheren Lösung im Einzelfall.

Wir empfehlen Ihnen deshalb im Grundsatz, sich an die Regel des Orts des Einsatzbetriebes zu halten und die an diesem Ort geltenden Arbeitsbedingungen anzuwenden. Eine Ausnahme bilden Konstellationen, welche zu stossenden Ergebnissen insbesondere im Bereich der Gleichbehandlung von internem und entliehenem Personal beim Einsatzbetrieb führen. So können gemäss Kommentar zum Art. 22 GAVP bei Langzeiteinsätzen und in Situationen, die klar missbräuchlich sind und dem Zweck der Regel zuwiderlaufen, Ausnahmen zugunsten des effektiven Einsatzortes vorgesehen werden³ (vgl. auch GAV Update Nr. 08/2021).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter Telefon 058 443 30 00 bzw. rechtsdienst@realisator.ch.

³ Vgl. zum Ganzen: Kommentar zum GAV Personalverleih des Vereins Paritätischer Vollzug (PVP) vom 12. April 2019, Art. 22 GAV Personalverleih

3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Zulässigkeit der Übertragung einzelner Lohnklassen eines GAV in einen anderen GAV

Frage:

Der Einsatzbetrieb ist ein Gipserbetrieb mit Sitz in Liestal BL. Mein temporärer Mitarbeiter wird in der Stadt Basel BS eingesetzt. Welcher GAV ist anwendbar? Und darf ich auf Wunsch des Einsatzbetriebes eine Lohnklasse aus dem GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz anwenden?

Antwort:

Der anwendbare ave GAV bestimmt sich nach dem Ort des Einsatzbetriebs. Der Sitz des Einsatzbetriebs Einsatzort befindet sich hier in Liestal BL. Daher gilt der ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe BL. Die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe BL müssen vollumfänglich angewendet werden. Dies gilt auch für die Lohnklassen und Mindestlöhne.

Die Lohnklassen des ave GAV für das Maler- und Gipsergewerbe Schweiz sind unbeachtlich, da dieser GAV auf den Einsatz gar nicht anwendbar ist. Es dürfen keine Lohnklassen aus einem nicht anwendbaren GAV angewendet werden. Dies selbst dann nicht, wenn der (nicht anwendbare) GAV dieselbe Branche in einem anderen örtlichen Geltungsbereich regelt. Hingegen ist es zulässig, innerhalb der anwendbaren Lohnklasse freiwillig höhere Mindestlöhne auszurichten.

Fazit: Die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des auf den Einsatz anwendbaren ave Branchen-GAV sind vollumfänglich anzuwenden. Werden GAV-fremde Lohnklassen angewendet, liegt ein GAV-Verstoss vor. Dies kann bei einer allfälligen Lohnbuchkontrollen zu Sanktionen und Nachzahlungsforderungen führen.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).